

# Der Bündner Maler Georg Peter Luck [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **64 (1981)**

Heft 12

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412796>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bilen Jugendlichen in ihr eigenes Triebleben einzubeziehen, wogegen heterosexuell ausgerichtete Männer schon aus sozialen Rücksichten doch eher Kontakte zu erwachsenen, auch psychisch ausgereiften Frauen pflegen.

Zwar ist der Kommission wohl zuzustimmen, wenn sie feststellt, dass bereits mit 14 Jahren die sexuelle Entwicklung junger Menschen hinsichtlich hetero-, homo- oder bisexueller Richtung festgelegt ist. Dieses Argument reicht indessen nicht aus, um Art. 194 StGB ersatzlos zu streichen, welcher Artikel die Verführung einer Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren (also beispielsweise von 16 bis 18 Jahren) verpönt und als strafbar erklärt. Es kommt vor, dass Jugendliche männlichen Geschlechtes ohne oder mit nur geringen gleichgeschlechtlichen Neigungen in einem Zustand sexueller Verlassenheit oder — gegenteils — aus Neugierde und Erlebnishunger an ältere Homosexuelle geraten und von

diesen zu geschlechtlichen Handlungen veranlasst werden, die sie namentlich dann bitter bereuen, wenn sie auf eine lieblose, selbstsüchtige Weise sexuell ausgenutzt und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Mit der ersatzlosen Streichung von Art. 194 StGB würde auch hier ein erweiterter Freiraum geschaffen, dem eine unerwünschte Signalwirkung zukäme. Es würde auf diese Weise die Schwelle des nach allgemeinem Verständnis noch Erlaubten unnötigerweise noch mehr nach unten verschoben werden.

#### 4. Pornographie

Hierzu verweisen wir auf unsere unter Ziff. II/1 dargelegten allgemeinen Bemerkungen. Zu beanstanden und soweit möglich zu verhindern sind Darstellungen und Darbietungen sadistischer bzw. masochistischer Art. Auch die Verherrlichung von Gewalt oder Zerstörung ist grundsätzlich abzulehnen und nach Möglichkeit zu unterbinden.»

## Leserbrief

### Sterbehilfe ist nicht Selbstmord

Der Freidenker (Nr. 11, 1981) brachte zwei Beiträge: «Hand an sich legen» und «Selbstmord oder Freitod?», die zu weiteren Gedanken anregen.

Zunächst ein Vorwort: Unter «Freidenker» verstehe ich eine deutsche Übersetzung des griechischen Wortes «Philosoph». Kant erklärt, der Mensch werde philosophisch, wenn er 1. selbständig, frei von dogmatischen Vorurteilen denke — zu diesen gehört auch die materialistische Verwechslung von «Ich denke» mit messbaren elektrischen oder chemischen Gehirnvorgängen —, wenn er 2. andere vernehme (Vernunft!) und so seiner Grenzen innererde (Hegel fügt bei: «Seine Grenzen wissen heisst sich aufzuopfern wissen»), und wenn er 3. durch sein eigenes freies Denken, zusammen mit der Achtung vor den anderen sich aus seiner Unmündigkeit befreie; d.h. er wird frei von allen einseitigen und übertriebenen «Ismen».

Nun zu den erwähnten Texten:

Im ersten Beitrag wird nicht weniger als dreimal der selbstverursachte Tod als der «einzige Weg ins Freie . . . ein Schritt der ins Freie führt . . . ein Gehen in die Freiheit des Todes» gerühmt. Was ist denn das für eine Freiheit? Doch höchstens eine bloss negative Freiheit von Gebrechen! Die Erlösung von Qualen ist keine Freiheit für Lebenswerte, sondern von Unwerten; dazu gehören die erwähnten «äusseren Umstände»: Folterungen und Verfolgungen. Dazu würden aber auch gehören: innere Zustände, wie verzweifelte psycho-pathologische Zwänge. In solchen Fällen kann von «Freitod» kaum die Rede sein. Auch «der Freitod beeinträchtigt niemanden» — ist eine wohl meist zu bezweifelnde Behauptung. Auch die Sprüche über «den Weg ins Freie» sind nicht freidenkerisch, sondern tönen christlich: Die Christen warten ja auf ein seliges Weiterleben nach dem Tode.

Der zweite Beitrag berührt juristische Unterschiede zwischen den Begriffen «übel» und «böse». Was uns unerwünscht wiederfährt ist übel (Unglücksfälle). Dagegen handle ich böse, wenn ich den andern absichtlich schä-



Der Bündner Maler **Georg Peter Luck**, Klosters, Präsident der Regionalgruppe Graubünden der FVS, zeigt im Haus «Zum Rosengarten» in Grusch (Prättigau) Aquarelle und Zeichnungen «**Prättigauer Dörfer und Weiler**».

Die Ausstellung dauert bis zum 28. Februar 1982 und ist jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Ausserhalb dieser Zeiten Besichtigung möglich nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 081/52 16 82).